

Merkblatt zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall

Ausgleichsverfahren

In jedem Unternehmen entstehen Arbeitgeberaufwendungen durch Lohnfortzahlungskosten aufgrund von Krankheit. Um die Unternehmen mit den entstehenden Lohnfortzahlungskosten nicht zu überfordern, besteht die Möglichkeit am Ausgleichsverfahren teilzunehmen. Erfüllt ein Unternehmen die Teilnahmevoraussetzungen, kann es am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Q3-Tarif teilnehmen. Die NOXUS deutschland prüft seit dem 01.01.2005 die Teilnahmevoraussetzungen für Unternehmen die **nicht** der U1-Pflicht unterliegen, d.h. Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten.

Teilnahmevoraussetzung

Das Ausgleichsverfahren im Q3-Tarif ist nur Arbeitgebern vorbehalten, welche **nicht** der U1-Pflicht unterliegen. Das Ausgleichsverfahren im Q3-Tarif ist derzeit nur für Unternehmen möglich, die einen Krankenstand der Lohnfortzahlung p.a. <10 % nachweisen. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist fakultativ. Unternehmen müssen vor Teilnahme am Ausgleichsverfahren im Q3-Tarif über ein Feststellungsverfahren geprüft werden. Das Feststellungsverfahren wird bundesweit ausschließlich durch die NOXUS deutschland für alle teilnehmenden Unternehmen durchgeführt.

Träger

Die Mittel zur Durchführung der Rückerstattung von Lohnfortzahlungskosten werden gegen einen Umlagebetrag vom Träger des Ausgleichsverfahrens aufgebracht.

Umlagebetrag für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Der Umlagebetrag richtet sich nach dem Brutto-Entgelten der Arbeitnehmer sowie dem aktuellen Umlagesatz. Es gilt die Anzahl der Arbeitnehmer zum Monatsletzten. Der Umlagesatz wird aus dem Feststellungsverfahren ermittelt und zugestellt.

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung an Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall. Die Erstattung der Entgeltfortzahlung erfolgt direkt zwischen dem Träger des Ausgleichsverfahrens und dem teilnehmenden Unternehmen. Wurde an Arbeitnehmer oder Auszubildende während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit das Entgelt fortgezahlt, so werden diese Aufwendungen über den Q3-Tarif erstattet. Es gelten die Erstattungsbedingungen. Nicht erstattungsfähig sind prophylaktische Kuren und Kindserkrankungen.

Erstattungsleistung

Die nach §3 / §4 EntgFG geleistete Lohnfortzahlungen sind ab dem 4. Krankheitstag zu 100 % erstattungsfähig. Maximale Erstattungsdauer 39 Krankheitstage je Krankheitsfall.

Feststellung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren im Q3-Tarif

Die Feststellung zur Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen erfolgt ausschließlich durch die NOXUS deutschland. Die Teilnahme kann unterjährig zu jedem Monatsersten beginnen. Die Feststellung gilt zunächst für 1 Jahr. Ein Arbeitgeber kann am Ausgleichsverfahren teilnehmen, wenn er nicht der U1-Pflicht unterliegt. Die Feststellung wird immer auf den Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt.

Anforderung der Feststellungserklärung

Sie erhalten das Formular zur Feststellung bei der:

NOXUS deutschland Beratung für betriebliche Gesundheit e.K.
Brühlerwallstraße 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.600 37 80 oder im Internet unter www.noxus.eu